jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/9/29 5Ob159/67, 5Ob74/14i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1967

Norm

GBG §124

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 124 GBG wonach von dem gegen den erstgerichtlichen Beschluß gerichteten Rechtsmittel alle Personen zu verständigen sind, denen der Beschluß des Erstgerichtes zugestellt wurde, ist mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz geheilt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 159/67
  Entscheidungstext OGH 29.09.1967 5 Ob 159/67
  Veröff: NZ 1968,202
- 5 Ob 74/14i
  Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 74/14i
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0060789

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at